

**Änderungsvereinbarung zum
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

Mainova Aktiengesellschaft
mit Sitz in Frankfurt am Main

- nachstehend „**Organträgerin**“ genannt -

und der

Energieversorgung Main-Spessart GmbH
mit Sitz in Aschaffenburg

- nachstehend „**Organgesellschaft**“ genannt -

vom 8. April 2014

- - -

**I.
Vorbemerkung**

Die im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7173 eingetragene Aktiengesellschaft unter der Firma Mainova Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main ist alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 779 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Energieversorgung Main-Spessart GmbH mit Sitz in Aschaffenburg.

Die Organträgerin und die Organgesellschaft haben am 8. April 2014 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, welcher am 1. August 2014 in das Handelsregister eingetragen wurde.

Organträgerin und Organgesellschaft gehören zum Stadtwerke-Frankfurt Konzern, innerhalb dessen mehrere Gewinnabführungs- bzw. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bestehen.

Zur terminologischen wie inhaltlichen Vereinheitlichung der verschiedenen Gewinnabführungs- bzw. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge innerhalb des Stadtwerke-Frankfurt Konzerns soll auch der vorliegende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag überarbeitet und angepasst werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgende Erste Änderungsfassung des zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft am 8. April 2014 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

II.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

§ 1

Leitung

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demnach berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft Weisungen für die Leitung der Organgesellschaft zu erteilen.
- (2) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen. Die Organträgerin trägt dafür Sorge, dass die Geschäftsführung der Organgesellschaft den erteilten Weisungen Folge leistet.

§ 2

Einsichtnahme

- (1) Die Organträgerin ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft einzusehen. Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle gewünschten Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben.
- (2) Darüber hinaus hat die Organgesellschaft der Organträgerin regelmäßig über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 3 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 3 Abs. 2 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu verwenden, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Gewinn entstanden ist.

§ 4 Verlustübernahme

- (1) Für die Verlustübernahme gilt § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Verlust entstanden ist.

§ 5 Wirksamwerden, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag in der Fassung vom [•] 2022 bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam. Dieser Vertrag beginnt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.
- (2) Dieser Vertrag in der Fassung vom [•] 2022 hat eine feste Mindestlaufzeit (Vertragsmindestlaufzeit). Die Vertragsmindestlaufzeit endet zum Ablauf des 31. Dezember 2027. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils unverändert um ein Jahr, wenn er nicht vorher gekündigt wurde. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erstmalig zum Ende der Vertragsmindestlaufzeit, danach auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien, eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Organgesellschaft, der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft durch die Organträgerin oder eine Einbringung der Organgesellschaft, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft erfolgen.
- (4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Organgesellschaft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass die von beiden Vertragsparteien gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam bleibt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags darüber hinaus rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen und

rechtlichen Ergebnis, insbesondere der Beibehaltung einer ertragsteuerlichen Organschaft, möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Frankfurt am Main, den [.] 2022

Mainova AG,
vertreten durch [.]

.....

[.], den [.] 2022

Energieversorgung Main-Spessart GmbH,
vertreten durch [.]

.....